

Hinweise für Erben von Schusswaffen

Wenn Sie Erwerber von Schusswaffen infolge eines Erbfalls sind, sollten Sie folgende Dinge beachten:

1. Anzeigepflicht:

Sie sind verpflichtet, die Inbesitznahme erlaubnispflichtiger Waffen anzuzeigen, unabhängig davon, ob das Erbe angenommen wird oder nicht.

2. Annahme der Erbschaft:

Nach Annahme der Erbschaft ist ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (oder Eintragung) **innerhalb eines Monats** bei der zuständigen Waffenbehörde zu stellen.

Für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Hinweis:

Verkaufen Sie die geerbten Waffen innerhalb des Zeitraums von einem Monat, besteht keine Notwendigkeit zur Beantragung einer Waffenbesitzkarte (WBK). Ist es allerdings nicht möglich oder nicht vorgesehen, die Waffen in dem genannten Zeitraum zu veräußern, sind Sie zur Beantragung einer WBK verpflichtet. Es ist also nur dann eine WBK notwendig, wenn der Besitz der Waffen über den Zeitraum der Anmeldefrist hinausgeht.

3. Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung:

Der dauerhafte Besitz an einer voll funktionsfähigen Erbwaffe wird Ihnen grundsätzlich nur zugestanden, soweit Sie ein Bedürfnis für diese oder irgendeine erlaubnispflichtige Waffe nachweisen können und zudem die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorliegen.

Wenn der Erblasser berechtigter Besitzer der Erbwaffe war und Sie als zuverlässig und persönlich geeignet im Sinne des Waffenrechts gelten, können Sie auch ohne ein Bedürfnis eine waffenrechtliche Erlaubnis erhalten. Die Schusswaffen müssen dann jedoch durch ein Blockiersystem gesichert werden und die erlaubnispflichtige Munition unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden.

4. Blockierpflicht:

In Bezug auf den Einbau der Blockiervorrichtung gelten umfangreiche Auskunftspflichten gegenüber der zuständigen Behörde. Des Weiteren besteht eine Pflicht zur Anzeige des Einbaus oder der Entsperrung des Blockiersystems und zum Nachweis der sicheren Aufbewahrung. Das Gesetz sieht in Bezug auf die Aufbewahrungspflicht keine Erleichterungen für blockierte Erbwaffen vor.

5. Transport:

Die Erbwaffe kann im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems ohne Erlaubnis transportiert werden, wenn diese dabei nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit ist. Es ist ggf. sinnvoll (aber nicht notwendig), eine Bescheinigung von der zuständigen Waffenbehörde mitzuführen, die auf die Erlaubnisfreiheit hinweist.

6. Minderjähriger Erwerber:

Sind Sie minderjährig, dann fehlt, je nach Lage des Einzelfalles, die persönliche Eignung im Sinne des Waffenrechts. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit muss daher dafür Sorge getragen werden, dass der Besitz an ererbten Schusswaffen einem waffenrechtlich Berechtigten (vorübergehend) übertragen wird.

7. Geerbte Munition:

Eine Erlaubnis zum weiteren Besitz geerbter Munition kann nur dann erteilt werden, wenn Sie selbst ein Bedürfnis für diese, z.B. als Jäger oder Sportschütze, geltend machen können. Wie oben erwähnt, wird Inhabern einer WBK der Besitz an einer voll funktionstüchtigen Erbwaffe zugestanden, auch wenn konkret für diese kein Bedürfnis vorliegt. Diese Ausnahme erfasst jedoch nur die Erbwaffen. Der Besitz an gebrauchsfähiger geerbter Munition wird Ihnen **nicht** zugestanden, wenn Sie kein konkretes Bedürfnis für diese vorweisen können.

8. Übernahme von Waffenschränken:

Zum Nachlass eines Waffenbesitzers gehören meist nicht nur seine Waffen, sondern auch der dazugehörige Waffenschrank. Die Übernahme eines Waffenschrankes für die Aufbewahrung der geerbten Waffen ist nur dann problematisch, wenn es sich um sogenannte A- oder B-Schränke handelt. Diese können nur dann verwendet werden, wenn Sie selbst berechtigter Waffenbesitzer sind, mit dem verstorbenen Waffenbesitzer in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben und eine gemeinsame Aufbewahrung bestanden hat.

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt soll Ihnen einen schnellen Überblick über die Vorgehensweise bei Erbfällen verschaffen, es erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften. Der Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich. Das Merkblatt steht zudem unter Aktualisierungsvorbehalt und bildet den Sachstand zum Januar 2022 ab.